

Einleitung

Diese Arbeit untersucht die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Beweislastumkehr, insbesondere in ihrem Verhältnis zu dem Bereich der Beweiswürdigung, und prüft abschließend mögliche Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf diejenige des Bundesgerichtshofs.

I. Problemstellung

Die Trennung der Bereiche der Beweiswürdigung und der Beweislast ist im deutschen Zivilprozess von wesentlicher Bedeutung. Während am Ende einer Beweiswürdigung optimalerweise eine Tatsachenfeststellung steht, die beweisführende Partei also den Beweis der ihr günstigen Tatsachen erbracht hat, erfolgt eine Beweislastentscheidung gerade bei Tatsachenungleichheit, also nur bei erfolgloser Beweisführung¹. Durch die Beweislastentscheidung wird das Nichtvorliegen der jeweiligen Tatsache fingiert. Es handelt sich um zwei sich ausschließende Entscheidungswege, zumal die Beweislastverteilung von vorneherein feststehen und abstrakten, sich aus der Gesetzesanwendung ergebenden Regeln folgen muss, wohingegen die Beweiswürdigung die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt. Dennoch wird in der Rechtsprechung des BGH oftmals zumindest begrifflich nicht trennscharf zwischen den Bereichen differenziert. Dies zeigt sich gerade bei der Rechtsfigur der Beweislastumkehr: Während richtigerweise hierunter die auf Richterrecht zurückzuführende Veränderung der Beweislast im eigentlichen Sinne, also der objektiven Beweislast, verstanden werden müsste und grundsätzlich auch verstanden wird, wird bei einem ungenauen Beweislastbegriff mit der Bezeichnung als Beweislastumkehr bisweilen auch die durch eine erfolgreiche Beweisführung der Gegenseite veranlasste Verschiebung der Notwendigkeit, Beweis zu erheben, um den Prozess doch noch für sich zu entscheiden, erfasst. Dabei unterscheiden sich die Folgen dieser beiden Umkehrungen erheblich: Während die Umkehr der objektiven Beweislast bewirkt, dass die von nun an beweisbelastete Partei den vollen Beweis der jeweiligen Tatsache erbringen muss, genügt bei einer Verschiebung der Beweislast aufgrund erfolgreicher Beweiswürdigung die Entkräftung der vorher erlangten gerichtlichen Überzeugung. Eine bestimmte Tatsache muss gerade nicht voll bewiesen werden. Erheblich auf Kritik gestoßen² ist

1 *Stein/Jonas-Leipold*, § 286 Rn. 47 f.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, S. 669.

2 Bspw. erheblich kritisiert von *Laumen*, NJW 2002, S. 3739 ff.; *Stein/Jonas-Leipold*, § 286 ZPO Rn. 207; *Matthies*, JZ 1986, S. 959 ff.; *Stürner*, NJW 1979, S. 1224 (1230); *Giesen*, JZ 1982, S. 448 ff.; *Katzenmeier*, S. 467 ff.; *Musielak/Stadler*, S. 151; *Huber*, *Beweismaß*, S. 183 ff.; *MüKo-Prütting*, § 286 Rn. 128; *Weber*, S. 212.

insofern insbesondere die durch den BGH seit den 1970er Jahren wiederholt verwendete und die ungenügende Trennung besonders verdeutlichende Formulierung der „Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr“³, die gleichzeitig Anlass der hier vorgenommenen Untersuchung ist. Diese Formulierung erweckt den Eindruck, als sei die Beweislastumkehr die höchste Stufe der Beweiserleichterungen⁴. Dabei stellen Beweiserleichterungen eine Verringerung der Anforderungen an die Beweisführung dar und betreffen daher die Beweiswürdigung⁵. Die Beweislastumkehr ist somit als Beweiserleichterung unzulässig⁶. Der BGH aber scheint in diesen Fällen von einem Ineinanderübergehen der beiden Bereiche auszugehen, obwohl grundsätzlich das Abgrenzungsbedürfnis anerkannt ist. In der heutigen Literatur wird daher diskutiert, ob in den jeweiligen Fällen nicht oftmals keine „echte“ Beweislastumkehr im Sinne einer unabhängig von gesetzlichen Regeln erfolgenden Umkehrung der objektiven Beweislast gemeint wird, sondern tatsächlich nur die konkrete subjektive Beweislast umgekehrt wird und damit die Beweiswürdigung betroffen ist⁷. Der BGH selbst hat diese problematische Rechtsprechung zwar im Jahr 2004 für den Bereich des groben ärztlichen Behandlungsfehlers aufgegeben, in anderen Bereichen hiervon aber nicht ausdrücklich Abstand genommen oder diese Rechtsprechung sogar bis zuletzt noch fortgeführt⁸.

Da sich der BGH bei der Entwicklung der einzelnen Fallgruppen der Beweislastumkehr oftmals ausdrücklich auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung bezogen hat, stellt sich die Frage, ob diese Ungenauigkeiten ihren Ursprung schon in der Rechtsprechung des Reichsgerichts finden. Dies wäre zu bejahen, wenn bereits dort ein Begriff der Beweislastumkehr verwendet worden wäre, der inhaltlich auch eine Beeinflussung der Beweiswürdigung nicht ausschloss, insbesondere eine Trennung zwischen Beweiserleichterungen und der Folge der Beweislastumkehr nicht vornahm, die Beweislastumkehr sich letztlich also auch nur auf die Beweiswürdigung auswirkte. Um dies zu ermitteln, bedarf es einer Überprüfung der einzelnen reichsgerichtlichen Entscheidungen, in denen die Annahme einer Beweislastumkehr anklang, dahingehend, ob die Bezeichnung der Folge und ihre

3 Bspw. BGH, Urt. vom 27.6.78, VI ZR 183/76, NJW 1978, S. 2237 (2238); Urt. vom 15.11.1984, IX ZR 157/83, NJW 1986, S. 59 (61); Urt. vom 9.11.1995, III ZR 226/94, NJW 1996, S. 315 (317); Urt. vom 17.6.1997, X ZR 119/94, NJW 1998, S. 79 (81); Urt. vom 27.9.2001, IX ZR 281/00, DStR 2002, S. 282 (283); Urt. vom 23.9.2003, XI ZR 380/00, NJW 2004, S. 222; Beschl. vom 13.4.2005, IV ZR 62/04, NJW-RR 2005, S. 1051 (1052); Urt. vom 23.11.2005, VIII ZR 43/05, NJW 2006, S. 434 (436).

4 *Laumen*, NJW 2002, S. 3739 (3740).

5 *Musielak-Foerste*, § 286 Rn. 21 f.

6 *Baumgärtel-Reppen*, Handbuch, Band 3, § 280 Rn. 179, Rn. 44.

7 Vgl. Nachweise Fn. 3.

8 BGH, Urt. vom 7.1.2008, III ZR 293/06, NJW 2008, S. 982 (985); Urt. vom 23.10.2008, VII ZR 64/07, zit. nach juris, Tz 23.

tatsächliche inhaltliche Auswirkung jeweils übereinstimmen. Nur auf diese Weise kann festgestellt werden, ob das Reichsgericht dem Beweislastbegriff ausreichend Rechnung getragen hat oder in den einzelnen Bereichen möglicherweise inhaltlich gar keine Veränderung der Beweislast vornehmen wollte.

Insofern stellt sich also die Frage, ob gegebenenfalls nur eine Ungenauigkeit der Bezeichnung, insbesondere ein extensiver Gebrauch des Beweislastbegriffs, vorlag oder auch inhaltlich eine Verwischung der Bereiche Beweislast und Beweiswürdigung stattgefunden hat.

Hauptaufgabe dieser Arbeit wird es daher sein, zu untersuchen, ob die Bezeichnung der beweisrechtlichen Folgen als Beweislastumkehr zu Zeiten des Reichsgerichts auch inhaltlich mit einer richterrechtlich begründeten Veränderung der objektiven Beweislastverteilung einherging und welche Folge jeweils angebracht gewesen wäre, um zuletzt zu ermitteln, ob sich gegebenenfalls inhaltliche oder begriffliche Ungenauigkeiten bis zur heutigen ungenauen Rechtsprechung des BGH fortgesetzt haben. Hierzu werden im Hauptteil der Arbeit (2. Teil) in Abschnitt A die in den veröffentlichten Entscheidungen enthaltenen Ausführungen des Reichsgerichts dargestellt und analysiert.

II. Untersuchungsgang

Um die einzelnen Entscheidungen auslegen, einordnen und bewerten zu können, bedarf es zunächst eines Überblicks über den Inhalt der einzelnen voneinander abzugrenzenden Bereiche, also dem der Beweiswürdigung und dem der Beweislast (1. Teil). Deshalb wird zunächst die zeitgenössische Beweislehre dargestellt (Abschnitt A), wobei im Rahmen der Erläuterung des Beweislastbegriffs auch auf die damaligen Theorien zur Verteilung der Beweislast eingegangen wird. Ferner wird aufgezeigt, wie sich das Verhältnis der beiden Bereiche zueinander nach damaliger Sicht darstellte und inwieweit insbesondere in der Literatur die Möglichkeit einer richterrechtlichen Beweislastumkehr anerkannt war. Im Anschluss hieran werden die entsprechenden Fragen unter Hervorhebung der jeweiligen inhaltlichen Veränderungen aus heutiger Sicht untersucht und so die Grundlagen für die spätere Auslegung geschaffen (Abschnitt B).

Nachdem im Hauptteil (2. Teil) zunächst die Rechtsprechung zu den einzelnen Fallgruppen dargestellt, ausgelegt und bewertet wird, wobei insbesondere Ungenauigkeiten und Widersprüchlichkeiten der Rechtsprechung aufgezeigt und anschließend unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs bewertet werden (Abschnitt A), werden anschließend die jeweiligen Feststellungen zur Frage des Übereinstimmens von Wortlaut und Inhalt der Entscheidungen miteinander verglichen, ehe die Gemeinsamkeiten der einzelnen, auch inhaltlich eine Beweislastumkehr vermittelnden Fallgruppen dargestellt werden (beides in Abschnitt B).

Im dritten und letzten Teil erfolgt die Gegenüberstellung zur Rechtsprechung des BGH. Nach einer Einführung in die von diesem vertretenen Fallgruppen der Beweislastumkehr sowie die jeweiligen Auslegungs- und Einordnungsprobleme im Verhältnis Beweislast / Beweiswürdigung (Abschnitt A) wird zuletzt untersucht, inwiefern die Feststellungen des 2. Teils ergeben, dass die heutigen Ungenauigkeiten tatsächlich auf früheren Ungenauigkeiten des Reichsgerichts beruhen oder zumindest durch diese angelegt waren (Abschnitt B).